

Amtsblatt

STADT  HAAN



Nr. 4 vom 16.02.2010

Inhaltsverzeichnis:

- 1./ Bekanntmachung nach § 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW
Erweiterung der „Grube Osterholz“ in Wuppertal und Haan, Gemarkung Schöller
bzw. Gruiten einschließlich begleitender Maßnahmen
- 2./ Bekanntmachung der Satzung über die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haan
vom 22.01.1992
- 3./ Einladung zur 4. Sitzung des Rates der Stadt Haan am Dienstag, dem 23.02.2010,
um 17:00 Uhr im Bürgerhaus Gruiten

1./

**Stadt Haan
Der Bürgermeister
Bauverwaltungsamt**

**Bekanntmachung nach § 73 Abs. 2 und 5
Verwaltungsverfahrensgesetz NRW
Erweiterung der „Grube Osterholz“ in Wuppertal und Haan,
Gemarkung Schöller bzw. Gruiton einschließlich begleitender
Maßnahmen**

**Antrag der ISEKE GmbH & Co. KG auf Feststellung des am
16.10.2009 eingereichten Planes zur Erweiterung der „Grube
Osterholz“ in Wuppertal und Haan, Gemarkung Schöller bzw.
Gruiton, einschließlich begleitender Maßnahmen**

Die ISEKE GmbH & Co. KG, Hahnenfurth 5, Wuppertal hat mit Schreiben vom 16.10.2009 den Antrag gestellt, ihren Plan zur

- 1) flächenhaften Erweiterung der Grube Osterholz in der Gemarkung Schöller der Stadt Wuppertal und der Gemarkung Gruiton des Kreises Mettmann auf verschiedenen Grundstücken um ca. 9 ha;
- 2) Anlage einer Innenverkippung und Verlegung des Vorbrecherstandortes in zwei Schritten;
- 3) Herstellung eines Gewässers nach Beendigung der Abgrabung und Einstellung der Sumpfungsmaßnahmen (nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich 2057);
- 4) Entnahme von Grundwasser in der Grube Osterholz über den bestehenden Tiefbrunnen bzw. über eine offene Wasserhaltung bis zu einer Höchstmenge von 11,0 Mio. m³/Jahr, 30.000 m³/Tag, 1.260 m³/h, 350 l/s
- 5) Einleitung des gehobenen Wassers in das Gewässer Düssel sowie in den Grenzbach in Höhe von maximal 11,0 Mio. m³/Jahr, 30.000 m³/Tag, 1.260 m³/h, 350 l/s;
- 6) Errichtung von zwei Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle in Richtung Schöller und Holthäuser Heide (im Antrag als Außenhalden bezeichnet);
- 7) Anpassung der Rekultivierungsplanung;
- 8) Waldumwandlung nach § 39 LFOG für die betroffenen Flächen im Osterholz;
- 9) Befreiung von den Geboten und Verboten gemäß § 69 LG NRW für die betroffenen Flächen im Bereich Kreis Mettmann und im Bereich der Stadt Wuppertal

gemäß § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW festzustellen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 2.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Gemäß § 3b Abs. 2 und 3 UVP ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird gemäß § 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht. **Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 01.03.2010 bis einschließlich 01.04.2010 (Feiertage ausgenommen) an folgenden Stellen zur Einsicht bereit:**

Stadt Haan
Bauverwaltungsamt
Verwaltungsgebäude II, Alleestr. 8
Zimmer 201, 2. Etage

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Stadt Haan, Bauverwaltungsamt, Alleestr. 8, 42781 Haan innerhalb der Einwendungsfrist vom 01.03.2010 bis zum 15.04.2010 vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 76 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht jede mit einer Unterschrift versehene Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

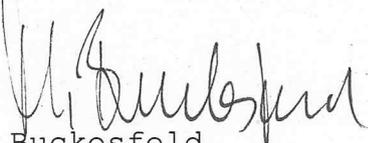
Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden jedoch Namen und Anschrift

unkennlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen die Einwendungen erhoben haben, von einem etwaigen Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Haan, 04.02.2010

In Vertretung:



Bucklesfeld
(Techn.Bgo.)

2. /

Satzung
zur Änderung
der Hauptsatzung
der Stadt Haan
vom 22.01.1992

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV/NW 2023) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

§ 5 der Hauptsatzung der Stadt Haan erhält folgende Fassung:

§ 5
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder
und Verdienstaufschlüsselungen

(1) Aufwandsentschädigung erhalten

- | | | |
|--|-----------|----------|
| a) erster stellvertretende/r Bürgermeister/in | monatlich | 769,50 € |
| b) zweiter stellvertretende/r Bürgermeister/in | monatlich | 384,75 € |

und soweit nicht eine Aufwandsentschädigung nach Buchst. a) oder b) zu zahlen ist:

- | | | |
|--|-----------|----------|
| c) Vorsitzende einer Ratsfraktion mit mehr als 10 Ratsmitgliedern | monatlich | 769,50 € |
| d) Vorsitzende einer Ratsfraktion mit höchstens 10 Ratsmitgliedern | monatlich | 513,00 € |
| e) ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r je Ratsfraktion mit mindestens 10 Ratsmitgliedern | monatlich | 256,50 € |
| f) ein/e zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende/r je Ratsfraktion mit mindestens 20 Ratsmitgliedern | monatlich | 256,50 € |

Unabhängig von Aufwandsentschädigungen nach a) bis f):

g) Stadtverordnete monatlich 169,00 €
sowie je Sitzung ein Sitzungsgeld von 17,30 €

- (2) Stimmberechtigte sachkundige Bürger im Sinne des § 58 (3) Gemeindeordnung und beratende Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 22,40 €. Ausgenommen sind beratende Ausschussmitglieder, die hauptamtlich bei der Stadt Haan tätig sind.
- (3) Je Kalendertag wird höchstens ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf höchstens 30 je Jahr festgesetzt.
- (4) Stadtverordnete und stimmberechtigte andere Mitglieder von Ausschüssen, denen aufgrund einer Mandatsausübung während ihrer individuellen regelmäßigen Arbeitszeit Verdienstausschlag entsteht, erhalten Verdienstausschlagssatz nach Maßgabe der Gemeindeordnung. Dabei wird auf eine volle Stundenzahl aufgerundet. Der Regelstundensatz wird auf 5,00 €, der Höchstbetrag je Stunde auf 15,00 € festgesetzt.
Unselbständig Tätigen wird im Einzelfall der den Stundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
Selbständig Tätige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird, glaubhaft machen.
Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Der Nachweis, dass die mandatsbedingte Abwesenheit in die regelmäßige Hausarbeitszeit fällt, wird durch eine schriftliche Erklärung erbracht. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (5) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wegen mandatsbedingter Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet, wenn die Kinder bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (6) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wegen mandatsbedingter Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet, wenn die Kinder bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 2

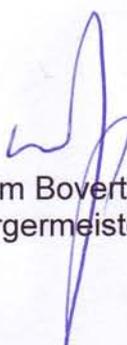
Diese Satzung tritt am 01.11.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Haan, 12.02.2010


vom Bover
(Bürgermeister)

3.1



Rat der Stadt Haan

Einladung(neu)

zur 4. Sitzung des Rates der Stadt Haan.

am

Dienstag, dem 23.02.2010, um 17:00 Uhr

im Bürgerhaus Gruiton

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Fragerecht für Einwohner
- 1.1. Bürgerantrag: Alternative Innenstadtentwicklung
Vorlage: 10/041/2009
2. Wiederwahl des Technischen Beigeordneten
Vorlage: BM/001/2010
3. Beschluss über die Jahresrechnung 2008 und die Entlastung des
Bürgermeisters
Vorlage: 20/005/2009
4. Auflösung des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal und
Abschluss einer Vereinbarung zur Bestandssicherung des
Wildgeheges
Vorlage: 60/006/2010
5. Einführung eines nachhaltigen Flächenmanagementsystems
hier: Beschluss des Handlungsprogramms und Flächenberichts
Vorlage: 61/010/2010
6. Kindergartenbedarfsplanung 2010/2011
Vorlage: 51/009/2010

7. Leitbild für die Stadt Haan
Vorlage: SKA/002/2010
8. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Öffnung von Verkaufsstellen in Haan-Ost
Vorlage: 23/008/2010
9. Änderung der Ladenschlusszeiten in Haan im Jahr 2010
Vorlage: 23/007/2009
10. Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl zum Senior(inn)enbeirat der Stadt
Haan am 30.08.2009
11. Satzung zur Änderung der Satzung des Senior(inn)enbeirates der
Stadt Haan vom 12.11.2008
Vorlage: 51/008/2010
12. Wahl eines dritten Vertreters eines karitativen Verbandes in den
Seniorenbeirat der Stadt Haan
Vorlage: 10/043/2009/2
13. Kosten des Seniorenbeirats

Vorlage wird nachgereicht
14. Anträge der SPD-Fraktion
 - 14.1. Antrag SPD-Fraktion: Werkergutachten
Vorlage: 10/028/2010
 - 14.2. Antrag SPD-Fraktion: Antrag Mensa Gymnasium Adlerstraße
Vorlage: 10/029/2010
 - 14.3. Antrag SPD-Fraktion: Antrag Mensa Schulzentrum Walder Straße
Vorlage: 10/030/2010
 - 14.4. Antrag SPD-Fraktion: Haushalt 2010
Vorlage: 10/031/2010
 - 14.5. Antrag SPD-Fraktion: Jugendparlament
Vorlage: 10/032/2010
 - 14.6. Antrag SPD-Fraktion: Streetworkerin
Vorlage: 10/033/2010
 - 14.7. Antrag SPD-Fraktion: Seniorenbeirat
Vorlage: 10/034/2010
 - 14.8. Antrag SPD-Fraktion: Schulsozialarbeiterin
Vorlage: 10/035/2010

15. Beantwortung von Anfragen
16. Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

17. Vergabe von Aufträgen
Vorlage: 65/007/2010
18. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung
Vorlage: 14/002/2009
19. Beantwortung von Anfragen
20. Mitteilungen

Haan, den 16.02.2010
Knut vom Bovert
(Bürgermeister)